

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: ZPO § 256

Leitsätze:

Wenn die Parteien dem Gericht keinen greifbaren Tatbestand unterbreiten und keine Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses begehren, sondern dem Gericht – wenn auch in die Form einer Feststellungsklage gekleidet – nur die Lösung einer einzelnen Rechtsfrage zur Entscheidung vorlegen, so ist eine solche Feststellungsklage unzulässig.

Aktenzeichen: 2 AZR 650/57

Urteil des BAG vom 12. November 1959

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~2 AZR 650/57~~
~~IV LA 72/57~~ Frankfurt/Main

Verkündet am
12. November 1959
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 12. November 1959 durch
die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Stumpf und
Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Falk und
Dr. Knipps für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main
- Kammer IV - vom 29. Oktober 1957 - IV LA 72/57 -
aufgehoben. Die Klage wird als unzulässig abge-
wiesen.

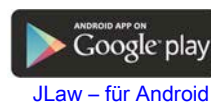
Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Im Sommer 1956 beschäftigte die Klägerin in ihrem Bauunternehmen eine Anzahl italienischer Bauarbeiter. Die bis zum 15. Dezember 1956 befristeten Arbeitsverträge entsprachen dem Muster-Arbeitsvertrag gemäß der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Januar 1956 (Bundesanzeiger vom 17. Januar 1956, Nr. 11, S. 1). Die Tätigkeit der italienischen Arbeiter endete am 15. Dezember 1956. Danach kehrten sie nach Italien zurück. Während ihrer Arbeit bei der Klägerin führte diese auf Grund des Tarifvertrages über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode vom 25. April 1955 in der Fassung vom 26. Mai 1955 (TV 55), der unter dem 28. Juni 1955 mit Wirkung vom 1. Juli 1955 für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, (Bundesanzeiger vom 30. Juni 1955) und auf Grund des Tarifvertrages über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode 1956/57 vom 14. September 1956 (TV 56), der unter dem 27. Oktober 1956 mit Wirkung ab 1. November 1956 für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, (Bundesanzeiger 1956 Nr. 217 vom 7. November 1956) die dort vorgesehenen Beiträge an den durch die Tarifvertragsparteien in den genannten Tarifverträgen gebildeten Verein "Lohnausgleichskasse", den Beklagten, ab, und zwar für alle italienischen Arbeiter Beiträge für mindestens 20 Wochen und in Höhe von mindestens je 36.-- DM. Nachdem die italienischen Arbeiter in ihre Heimat zurückgekehrt waren, teilten sie der Klägerin mit, daß sie arbeitslos geworden seien und verlangten von ihr Unterstützung auf Grund der tariflichen Regelungen.

Da der Beklagte die Rechtsansicht vertrat, ein Unterstützungsanspruch der italienischen Arbeiter bestehe nicht, weil sie nicht im räumlichen Geltungsbereich der genannten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tarifverträge arbeitslos geworden seien und sich auch nicht in diesem Bereich aufhielten, erhob die Klägerin am 13. Dezember 1956 Klage gegen den Beklagten mit dem Antrage:

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin vorgelegte Unterstützungsbeträge, die sie an Arbeiter italienischer Staatsangehörigkeit unter Beachtung der tarifvertraglichen Voraussetzungen über den Lohnausgleich der Arbeitsausfälle in der Winterperiode 1956/57 vom 14.9.1956 zur Auszahlung bringt, auch dann zu erstatten, wenn die Betreffenden sich während der Unterstützungstage in Italien aufhalten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, daß der Aufenthaltsort des Arbeitnehmers für seinen Anspruch auf Unterstützung unerheblich sei.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, das Urteil des Arbeitsgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Klägerin hat zunächst darauf beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Inzwischen hatte die Klägerin an sämtliche italienischen Arbeiter, welche die Bescheinigungen ihres zuständigen italienischen Bürgermeisteramtes über ihre Arbeitslosigkeit gebracht hatten und auch die weiteren Voraussetzungen (20-Wochenbeiträge von zusammen mindestens 36.-- DM) erfüllten, die Unterstützung ausgezahlt. Die Quittungslisten wurden von ihr auf dem üblichen Wege bei der Hausbank vorgelegt und vom Beklagten eingelöst. Mit Zustimmung des Beklagten hat danach die Klägerin den Antrag gestellt,

die Berufung zurückzuweisen und ihren Antrag dahin abzuändern, daß festgestellt werde, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, die der Klägerin erstatteten Unterstützungsbeträge, die sie an Arbeiter italienischer Staatsangehörigkeit unter Beachtung der tarifvertraglichen Voraussetzungen über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode 1956/57 vom 14.9.1956 zur Auszahlung gebracht hat, zurückzuverlangen, auch wenn die Betreffenden sich während der Unterstützungstage in Italien aufgehalten haben.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die negative Feststellungsklage - unter Bejahung ihrer Zulässigkeit - als sachlich unbegründet abgewiesen, allerdings nicht aus dem vom Beklagten angeführten Grunde, daß sich die italienischen Arbeiter zur Zeit der Unterstützungszahlung in Italien und damit nicht mehr im Geltungsbereich des Tarifvertrages befänden. Nicht hieran scheitere - so hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt - der Unterstützungsanspruch der italienischen Arbeiter, sondern daran, daß ihre in Italien eingetretene Arbeitslosigkeit nicht hinreichend nachgewiesen sei.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin mit ihrem zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Antrage die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision eingelegt, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision begehrt. Die Klägerin rügt vor allem, daß das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil eine Frage beantwortet habe, die dem Gericht gar nicht gestellt worden sei; die Klägerin habe lediglich eine Entscheidung darüber verlangt, ob der Beklagte berechtigt sei, die ihr "unter Beachtung der tarifvertraglichen Voraussetzungen" erstatteten Unterstützungsbeträge zurückzuverlangen, "auch wenn die Betreffenden sich während der Unterstützungstage in Italien aufgehalten haben". Da das Landesarbeitsgericht diese ihm einzig zur Beantwortung vorgelegte Frage bejaht hat, hätte es der Klage stattgeben müssen, sie aber nicht abweisen dürfen.

Entscheidungsgründe:

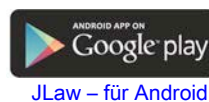
Zu Unrecht hat das angefochtene Urteil die Zulässigkeit der erhobenen negativen Feststellungsklage bejaht.

Nach § 256 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterlichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheid alsbald festgestellt werde. Für die Feststellungsklage gilt auch § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Es muß also bei der positiven Feststellungsklage der Streitgegenstand und der Grund des festzustellenden Anspruchs angegeben werden; die Klägerin muß einen bestimmten Sachverhalt, aus dem sie die mit ihrem Antrage erstrebte Rechtsfolge herleiten will, schildern. Bei der negativen Feststellungsklage muß sie dartun, daß sich der Beklagte eines Anspruchs gegen sie berührt. Damit muß sie die vom Beklagten (vor dem Prozeß) behaupteten Vorgänge angeben, aus denen der Beklagte seinen Anspruch herleiten will (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 256 IV, Ziff. 5). Eines konkreten Schuldgrundes und Schuldgegenstandes bedarf es auch hier (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 256 IV 2b). Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen fehlen bei der von der Klägerin erhobenen negativen Feststellungsklage.

Es ist schon zweifelhaft, ob die Sachverhalts-schilderung ausreicht. Es sind weder die von der Klägerin gezahlten Summen noch die Namen oder auch nur die Zahl der italienischen Arbeiter, an die die Klägerin Unterstützungsbeträge gezahlt hat, angegeben worden.

Ferner ist weder der Klage noch dem Vortrage des Beklagten zu entnehmen, daß der Beklagte sich eines Anspruches gegen die Klägerin auf Rückforderung der an die italienischen Arbeiter im Winter 1956/57 ausgezahlten und der Klägerin bereits wieder vergüteten Beträge ernsthaft berührt. Vielmehr ist es nach dem von den Parteien geschilderten und sich aus dem Tarifvertrage ergebenden Abrechnungsverfahren technisch für den Beklagten gar nicht möglich, aus den von der Hausbank der Klägerin zunächst honorierten und von dieser dem Beklagten zur Bezahlung vorgelegten und von ihm auch eingelösten Lohnlisten zuverlässig zu entnehmen, ob unter den Auszahlungen sich auch solche an italienische Arbeiter befänden. Es läßt sich somit für den Beklagten gar nicht fest-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos wegen angeblich unrechtmäßiger Kopie
Über 200 Gesetze
Über 1000 Urteile



tigen Parteivortrag nichts dafür zu entnehmen, daß etwa der Beklagte daran dächte, mittels eines vorgeschalteten Auskunftsverfahrens sich tatsächliche Unterlagen für die Substantiierung etwaiger Rückforderungsansprüche zu beschaffen. Ernsthaft brauchte daher die Klägerin mit Rückforderungsansprüchen des Beklagten nicht zu rechnen. Der Beklagte hat sich somit eines greif- und berechenbaren Anspruches gegen die Klägerin gar nicht berührt.

In Wahrheit geht der Streit der Parteien auch gar nicht um die Beträge, die die Klägerin an italienische Arbeiter im Winter 1956/57 gezahlt hat, vielmehr wollen beide Parteien vom Gericht eine authentische Auslegung der abgeschlossenen Tarifverträge haben, und zwar auch nur über eine einzige strittige Rechtsfrage, nämlich ob italienische Bauarbeiter, die nach Beendigung ihrer Arbeit in Deutschland in Italien arbeitslos sind, bei sonst erfüllten Voraussetzungen Anspruch auf Unterstützung haben oder nicht.

Diese Frage könnte von den Tarifvertragsparteien gemäß § 11 TV durch Anrufung des Haupttarifamtes geklärt werden. Denkbar wäre auch, daß ein einzelner italienischer Arbeiter, dem die Unterstützung verweigert worden ist, auf Auszahlung klagte, und daß dabei incidenter diese Frage geklärt würde. Es könnte auch, wenn der Beklagte der Klägerin eine bestimmte von dieser an einen einzelnen aufgeführten italienischen Arbeiter ausgezahlte Unterstützung nicht vergüten oder von ihr eine bereits vergütete wieder zurückhaben wollte, diese Frage incidenter geprüft werden, wobei allerdings das Gericht auch die Möglichkeit hätte, sein Urteil auf die Entscheidung anderer Fragen abzustellen.

Es geht aber nicht an, daß die Frage, ob italienische Arbeiter, die in Italien arbeitslos sind, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf tarifliche Unterstützung haben, dem Gericht als abstrakte, d.h. nicht auf ein konkret geschildertes Geschehen bezogene Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt wird, und zwar noch dazu in einem Verfahren, an dem die wahrhaft interessierten und

be
si
Über 100.000 Urteile



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
(mobile App)



JLaw für Android



JLaw für iOS

als möglicherweise auszahlungspflichtigen, aber dann auch in der Regel regreßberechtigten Arbeitgeberin gegen den Beklagten als dem möglicherweise zahlungs- und regreßpflichtigen Lohnausgleichskassen-Verein erhobenen negativen Feststellungsklage gekleidet worden ist, kann nicht darüber hinweg täuschen, daß die Parteien in Wahrheit vom Gericht nur eine Anweisung erhalten wollen, wie sich beide in den folgenden Jahren verhalten sollen, wenn ihnen beiden gegenüber Ansprüche arbeitsloser Italiener erhoben werden. Es wird somit gar nicht die Entscheidung eines zwischen den Parteien strittigen auf einem konkreten Sachverhalt aufgebauten einzelnen Rechtsverhältnisses begehrt, sondern höchstens die Feststellung eines einzelnen Elementes eines solchen, im Grunde überhaupt nur die Erstattung eines Rechtsgutachtens. Dazu ist aber das Gericht, auch wenn dieses Begehren in die Form einer positiven oder negativen Feststellungsklage gekleidet ist, nicht berufen (vgl. RGZ 107, 303; RG Warn, 1926, Nr. 139; HRR 35, 813; JW 36, 2546; BGH LM Nr. 2 zu § 1542 RVO; LM Nr. 47 zu § 256 ZPO; BGHZ 22, 43; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 86 II 1a; Wieczorek, ZPO, § 256, Anm. B II). Der Bundesgerichtshof hat in ganz ähnlichen Fällen, wie dem hier zur Entscheidung stehenden, die Zulässigkeit einer Feststellungsklage verneint. So hatten in einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Falle mehrere Versicherungs-Gesellschaften ein Teilungsabkommen abgeschlossen und stritten nun um dessen Auslegung. Die strittige Auslegungsfrage hatten sie dem Gericht in Form einer Feststellungsklage gestellt. Diese Feststellungsklage hat der Bundesgerichtshof mangels eines greifbaren Tatbestandes und eines der Feststellung zugänglichen Rechtsverhältnisses für unzulässig erachtet (vgl. LM Nr. 2 zu § 1542 RVO). In einer anderen Entscheidung (vgl. LM Nr. 47 zu § 256 ZPO) hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, daß ein auf abstrakte Auslegung gerichteter Antrag dem Gericht nicht die Möglichkeit bietet, die besonderen Umstände eines in Betracht kommenden Einzelfalles zu berücksichtigen.



Der erkennende Senat wie auch andere Senate des Bundesarbeitsgerichts haben in ähnlichen Fällen mit ähnlicher Begründung die Zulässigkeit der Feststellungsklage verneint (vgl. BAG 2, 142; 5, 115; AP Nr. 12 zu § 256 ZPO). Von dieser gefestigten Rechtsprechung abzuweichen, sieht der Senat keine Veranlassung. Gerade in der Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles liegt das Wesen der richterlichen Entscheidung. So hätte, wenn hier die Parteien dem Gericht keine vom Tatsächlichen abstrahierte Rechtsfrage, sondern einen konkreten Sachverhalt unterbreitet hätten, um eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob an einen bestimmten näherbezeichneten Italiener die Unterstützung zu Recht oder zu Unrecht gezahlt worden ist, und ob der Beklagte diese bereits von ihm der Klägerin wieder erstattete Unterstützung von ihr zurückverlangen kann, für das Gericht die Möglichkeit und die Pflicht bestanden nachzuprüfen, ob bei diesem bestimmten Italiener die Arbeitslosigkeit richtig nachgewiesen ist und ob ein etwaiger Rückforderungsanspruch des Beklagten an den – möglicherweise hier anzuwendenden – Verwirkungsbestimmungen des § 9 TV scheitert. Alle diese Möglichkeiten einer echten richterlichen Entscheidung fehlen aber, wenn die Parteien – wie das hier geschehen ist – vom Gericht keine Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, sondern nur die Lösung einer isolierten Rechtsfrage begehren.

Die negative Feststellungsklage mußte daher als unzulässig abgewiesen werden.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf Dr. Joachim
Falk Dr. Knipps



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

